



Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
16.9.2018

Unser Zeichen
DSB/4-190-295

München, den 19.09.2018
Durchwahl: 089 212672 - 0

Ihre Anfrage beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz; Auskunft

Sehr geehrte 

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 16.9.2018.

Sie nehmen darin Bezug auf den 27. Tätigkeitsbericht des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Nr. 8.1.1. Datenschutzrechtliche Befugnisse der Krankenkassen im Rahmen des Krankengeldfallmanagements. Sie können diesen und weitere Berichte über Angelegenheiten von Krankenkassen, die als bayerische öffentliche Stellen meiner Zuständigkeit unterliegen, gerne auf meiner Homepage unter <https://www.datenschutz-bayern.de/tbs/tb27/k8.html#8.1.1> im Einzelnen nachlesen.

Die Akten und Dateien, die ich im Rahmen meiner Prüfungen dazu angelegt habe und gegebenenfalls weiter anlege, kann ich Ihnen jedoch leider nicht zur Verfügung stellen. Es besteht kein Anspruch von Bürgern auf Einsicht in die Akten des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Insoweit verweise ich insbesondere auf die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, Beschluss vom 10.03.1988, Az.: 5 C 86.03492 und auf die Kommentierung von Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch zum Bayerischen Datenschutzgesetz, Art. 9 Rn 15 bis 15e (mit weite-

ren Verweisen auf Rechtsprechung und Kommentare). Dass kein Anspruch von Bürgern auf Einsicht in die Akten des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz besteht, wurde zuletzt auch durch das Bayerische Verwaltungsgericht München (Urteil vom 24.07.2014, Az.: M 17 K 13.914) bestätigt.

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz gewährt auch den Behörden keine Akteneinsicht, da sich jeder Bürger an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden können muss, ohne dadurch Nachteile fürchten zu müssen. Umgekehrt muss der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz auch die Vertraulichkeit der Kommunikation mit den von ihm zu überwachenden Behörden zusichern können, damit vollumfängliche Auskünfte gewährleistet bleiben.

Inzwischen findet sich hierzu auch eine Regelung im Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG), wonach Auskunfts- oder Einsichtsrechte hinsichtlich Akten und Dateien der Aufsichtsbehörden nicht bestehen (siehe Art. 20 Abs. 2 BayDSG).

Dem entsprechend schließt auch Art. 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayDSG den allgemeinen Auskunftsanspruch nach Art. 39 Abs. 1 BayDSG gegenüber den Aufsichtsbehörden im Sinne des Art. 51 Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO, somit auch gegenüber dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (siehe Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayDSG), aus.

Die von Ihnen weiterhin angeführten Auskunftsansprüche des BayUIG, UIG des Bundes sowie des VIG sind für Auskünfte gegenüber dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz jeweils nicht einschlägig und kommen daher als Rechtsgrundlage für einen allgemeinen Auskunftsanspruch ebenfalls nicht in Betracht.

Gleichwohl kann ich Ihnen allgemein mitteilen, dass ich stetig in Kontakt mit den meiner Zuständigkeit unterliegenden Krankenkassen bin, zum einen aufgrund eigener Kontrollrechte (vgl. Art. 15, 16 BayDSG), zum anderen aufgrund von Eingaben von Bürgern, die sich bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in ihren Rechten verletzt sehen (Art. 20 Abs. 1 BayDSG). Gerade in Bezug auf das von Ihnen angeführte Krankengeldfallmanagement sind nach meiner intensiven Prüfung in den

vergangenen Jahren – insoweit verweise ich auch auf die zurückliegenden Tätigkeitsberichte des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, die Sie auf meiner Homepage abrufen können – die Beschwerden betroffener Versicherter erheblich zurückgegangen. Dies führe ich auch darauf zurück, dass die Krankenkassen insoweit sensibler mit den personenbezogenen Daten der Versicherten umgehen, insbesondere die Zulässigkeit und Erforderlichkeit der Verarbeitung dieser Daten nun im Vorfeld gewissenhafter prüfen.

Darüber hinaus hat sicherlich auch die Datenschutz-Grundverordnung, die seit 25. Mai 2018 wirksam geworden ist, dazu beigetragen, dass sich die öffentlichen Stellen in Bayern, insbesondere auch Krankenkassen, mit den Datenschutzanforderungen intensiv befassen mussten, zum Beispiel mit den Betroffenenrechten nach Art. 12 bis 22 DSGVO. Zahlreiche Datenschutzhinweise insbesondere mit Informationspflichten gegenüber den Betroffenen wurden mit mir im Vorfeld abgestimmt, und tragen wohl dazu bei, dass formelle Beanstandungen nach Art. 16 Abs. 4 BayDSG gegenüber öffentlichen Stellen derzeit in geringerem Umfang veranlasst sind.

Sollten Sie sich bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch eine bayerische öffentliche Stelle in Ihren Rechten verletzt fühlen, können Sie sich gerne jederzeit an mich wenden. Ich werde dann fallbezogen den Sachverhalt und die Rechtslage prüfen, und im Einzelfall feststellen können, ob datenschutzrechtliche Vorschriften durch die öffentliche Stelle verletzt wurden.

Hinweis zur vertraulichen Kommunikation:

Beachten Sie bitte, dass E-Mails grundsätzlich unsicher sind, wenn Sie nicht selbst geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen. Schutzwürdige Nachrichten sollten Sie daher entweder auf dem Postweg oder als verschlüsselte E-Mail an mich richten. Für mein Antwortschreiben geben Sie auch bei E-Mails bitte Ihre Postanschrift oder den Fundort für Ihren öffentlichen Schlüssel an.

Sollten Sie eine E-Mail mit schutzwürdigen personenbezogenen Daten an mich senden wollen, so benutzen Sie bitte meinen öffentlichen PGP-Kommunikationsschlüssel (Public Key) zur Verschlüsselung. Sie finden diesen auf meiner Homepage

zum Download unter <http://www.datenschutz-bayern.de/download/BayerDatenschutzbeauftragter.asc>. Anleitungen zu Installation und Nutzung von PGP/GnuPGP finden Sie z.B. unter <http://www.internet-sicherheit.de/pgpzi/>, <https://www.datenschutzzentrum.de/selbstdatenschutz/internet/pgp/anleitung.htm>, http://www.informatik.uni-hamburg.de/RZ/software/pgp_win/ und <http://www.heise.de/download/gnu-privacy-assistant-gpa-1192299.html>.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerialrat